Amtsgericht Bernburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 5/25 24.02.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 19. Mai 2026, 14:00 Uhr**, im

Amtsgericht Bernburg, Liebknechtstr. 2, 06406 Bernburg (Saale), **Saal/Raum 119**,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bernburg Blatt 13175 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Bernburg	41	167	Wohnbaufläche, Waisenhausstraße 12	105

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 5.000,00 €

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem unterkellerten, beidseitig angebautem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (BJ.: ca. 1856) und Nebengebäude (BJ.: vor 1900). Die Wohnfläche beträgt ca. 80 qm. Gemäß Angaben des Sachverständigen ist augenscheinlich eine angemessene/zeitgemäße Nutzbarkeit im vorgefundenen Zustand nicht mehr gegeben, da sämtlich Ausbaugewerke und auch Teile der Rohbaugewerke verbraucht, schadhaft und nicht mehr nachhaltig nutzbar sind.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**

Weber
Rechtspfleger